

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU- DSGVO

Jetzt aktiv werden – Sie möchten oder müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Begegnen Sie der Abmahngefahr und Versäumnissen bei der Meldepflicht, indem Sie rechtzeitig reagieren. Wir besitzen die vom Gesetzgeber geforderten Fachkenntnisse und können die Vorgänge in Ihrem Unternehmen begleiten, sowie als externer Datenschutzbeauftragter tätig werden. Wir haben als **Nachweis** dazu eine Prüfung bei der **DEKRA** abgelegt.

Achtung: Entgegen der Marketingaussagen von z.B. Software-Herstellern läßt sich das Thema Datenschutz nicht durch Software-Zertifizierungen regeln, sondern es kommt - wie auch bei der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) - auf die **Dokumentation** der **Verfahren** an (welcher Mitarbeiter hat Zugriff, ist verantwortlich etc.). Die Dokumentationen müssen also auf das jeweilige **Unternehmen zugeschnitten** sein.

Unsere **Basisleistungen** für Sie als bestellter Datenschutzbeauftragter:

- Software zur Dokumentation entspr. Anforderungen
- Datenschutzerklärung auf Ihrer Homepage
- Nennung als Datenschutzbeauftragter auf Ihrer Homepage
- Meldung bei der Landesdatenschutzbehörde
- Prüfung und Verpflichtung der Mitarbeiter zum Datengeheimnis nach DSGVO
- 1 x Schulung pro Jahr für bis zu 15 MA (4 Std.)
- 1 x Informationsheft Sofort-Maßnahmen

für 89,- mtl. zzgl. MwSt. (105,91 inkl. MwSt.) bei 12 Mon. Vertragslaufzeit

Individuelle Beratung und Umsetzung von Pflichtmaßnahmen wie:

- Dokumentation
- Datenschutzhandbuch
- Technisch-Organisatorische Maßnahmen
- Verarbeitungstätigkeiten –Verzeichnis
- IT-Sicherheitshandbuch
- Nachschulung von neuen Mitarbeitern
- Bearbeitung von: Auskunftsanfragen gem. Art. 15, Berichtigungsanfragen gem. Art. 16, Lösungsverfügungen Betroffener gem. Art. 17, Einschränkungen der Verarbeitung gem. Art. 18, Widerspruchsrecht gem. Art. 21

nach Stundensatz von 95,- zzgl. MwSt. (113,05 inkl. MwSt.).

Folgen, wenn ein Mitarbeiter hausintern zum Datenschutzbeauftragten benannt wird:

- der Mitarbeiter muss **weisungsfrei** gestellt werden
- er ist **direkt der Geschäftsleitung** unterstellt
- das Unternehmen hat die **Kosten der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung** zu tragen
- er muss für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter freigestellt werden
- der MA besitzt **Kündigungsschutz** – kann nur „aus wichtigem Grund“ gekündigt werden
- der **Kündigungsschutz** besteht **ein Jahr über die Abberufung** als Datenschutzbeauftragter hinaus

Es dürfen keine Interessenskonflikte entstehen - somit dürfen weder die Geschäftsleitung noch Mitarbeiter in Schlüsselpositionen (inkl. interner Administratoren) als Datenschutzbeauftragte bestellt werden.

Bestellen Sie jetzt Ihren externen Datenschutzbeauftragten! Unsere Rufnummer 0202 – 271-2000!